



2025-0.152.791-3-A

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige von A betreffend einen Youtube-Kanal wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.02.2025 brachte A (im Folgenden: die Einschreiterin) eine Anzeige eines Youtube-Kanals ein. Die Einschreiterin gab im Wesentlichen an, auf einem nicht näher genannten, aber von ihr betriebenen Youtube-Kanal wöchentlich Videos zur Unterhaltung und zum Einschlafen hochzuladen. Die Finanzierung erfolgte durch Eigenmittel.

Dem Schreiben legte die Einschreiterin eine Kopie eines australischen Reisepasses sowie einen Meldezettel bei.

Da die Eingabe unvollständig war und wesentliche Angaben fehlten, erteilte die KommAustria der Einschreiterin mit Schreiben vom 20.03.2025 einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG und räumte zur Erfüllung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags ein.

Konkret wurde die Einschreiterin aufgefordert, Angaben über den Programmatalog, insbesondere Art und Umfang sowie eine konkrete inhaltliche Beschreibung der Videos (Anzahl an Videos, Länge der Videos, etc.), Angaben zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B.: URL etc.) sowie Angaben zum Tätigkeitsbeginn zu machen.

Weiters wurde sie ersucht, binnen derselben Frist Angaben zur Monetarisierung des Dienstes (Art und Höhe) zu machen.

Darüber hinaus wurde die Einschreiterin darüber informiert, dass ihre Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Weiters wies die KommAustria die Einschreiterin angesichts ihrer australischen Staatsangehörigkeit darauf hin, dass gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G),

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 135/2023, alle EWR-Ausländer bzw. Unternehmen ohne Sitz im EWR in Österreich vom Anbieten von audiovisuellen Mediendiensten ausgeschlossen sind und gegebenenfalls gemäß § 63 AMD-G ein Untersagungsverfahren einzuleiten wäre.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 25.02.2025 brachte die Einschreiterin, bei der es sich um eine australische Staatsangehörige handelt, eine Anzeige bezüglich eines nicht näher genannten, aber von ihr betriebenen Youtube-Kanals ein. Die Anzeige war jedoch nicht vollständig. Insbesondere fehlten Angaben zum Programmatalog, insbesondere Art, Umfang und Inhalt (Anzahl an Videos, Länge der Videos, etc.), zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B.: URL etc.), zum Tätigkeitsbeginn sowie zur Monetarisierung.

Die KommAustria forderte die Einschreiterin daher im Mängelbehebungsauftrag vom 20.03.2025 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – zur Behebung der genannten Mängel auf.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 20.03.2025 wurde am 28.03.2025 postalisch hinterlegt und nachweislich am 31.03.2025 von der Einschreiterin behoben.

Eine Stellungnahme langte bis dato allerdings nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige der Einschreiterin und zu deren Staatsangehörigkeit beruhen auf deren Ausführungen in der Eingabe vom 25.02.2025.

Die Feststellungen zur Zustellung des Mängelbehebungsauftrags sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme der Einschreiterin bei der KommAustria eingelangt ist, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische



Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

***„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten
Anbringen***

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung



auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]"

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11.06.1992, 92/06/0069; 28.04.2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da es der Anzeige vom 25.02.2025 an den gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G erforderlichen Angaben mangelte, wurde die Einschreiterin mit Mängelbehebungsauftrag vom 20.03.2025 unter anderem dazu aufgefordert, Angaben über den konkreten Programmatalog, insbesondere Art, Umfang und Inhalt (Anzahl an Videos, Länge der Videos, etc.), zur Auffindbarkeit der Videos (Verbreitungsweg, z.B.: URL etc.), zum Tätigkeitsbeginn sowie zur Art und Höhe der Monetarisierung zu machen.

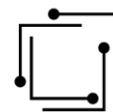
Die Einschreiterin hat innerhalb der ihr gesetzten Frist die Mängel ihres Anbringens nicht beseitigt. Die Anzeige ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

2025-0.152.791-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“ zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)